



Folgeantrag auf Teilhabeleistungen

Bitte beachten Sie die
umseitigen Hinweise!

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ab _____

Antragsteller Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.	
Name	Aktenzeichen Bildung und Teilhabe KomBA-ABI
Vorname	Aktenzeichen des unten angekreuzten REchtskreises
Anschrift	Telefonnummer
Ich beziehe / mein Kind bezieht folgende anspruchsbegründende Sozialleistung*: <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II) <input type="checkbox"/> *Kinderzuschlag KiZ (Familienkasse) <input type="checkbox"/> *Wohngeld (Wohngeldgesetz - WoGG) <input type="checkbox"/> *Sozialhilfe (SGB XII)	
* Bei Bezug von Wohngeld / KiZ / Sozialhilfe: Bitte fügen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid bei!	

Hiermit beantrage ich (für mein Kind) die Übernahme der Mehraufwendungen für die in der Schule / Kita angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung		
Name d. Schülers/Schülerin	Vorname	Geburtsdatum
Essensanbieter: _____ Bitte geben Sie den vollständige Namen und Anschrift an		
Kosten pro Essen:	_____	Euro
Wo wird das Essen eingenommen?		
<input type="checkbox"/> Kita	Name der Kita:	_____
<input type="checkbox"/> Schule	Name der Schule:	_____
<input type="checkbox"/> Hort	Name des Hortes:	_____
Mit der Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe willige ich in die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten für die Antragsentscheidung und die Auszahlung, insbesondere bei Direktabrechnung, ein. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz nach §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Sie dürfen durch die KomBA-ABI bei Dritten (Schulen, Leistungserbringer) erhoben und an diese übermittelt werden.		
Datum	_____	Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zum Antrag auf Teilhabeleistungen

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die gesetzlichen Grundlagen der Teilhabeleistungen sind geregelt im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen für

- Leistungsberechtigte SGB II: nach § 28 Abs. 6 SGB II
- Bezieher von KiZ oder Wohngeld: nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II
- Bezieher von Sozialhilfe: § 34 Abs. 6 SGB XII

Anspruchsberechtigt sind Kinder und junge Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind oder eine Kindertagesstätte besuchen.

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden aber nur die „Mehrkosten“ für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Mehrkosten fallen i. H. d. Betrages an, der 1,00 EUR/Essen übersteigt. (§§ 5a Satz 1 Nr. 3 Alg II V in Verbindung mit 9 RBEG)

Beispiel:

Im Monat Januar gibt es 17 Schultage. Wenn pro Essen 1,80 EUR an den Essensversorger gezahlt werden müssen und der Schüler alle 17 Tage gegessen hat, dann beläuft sich die Essensrechnung auf 30,60 EUR. Als Mehrbedarf sind demnach 13,60 EUR zu berücksichtigen, da 17,00 EUR (1,00 EUR * 17 Essen) bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten in Höhe der Mehrkosten bewilligt. Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an Sie ist ausgeschlossen.